

Vertragsgrundlagen und Erklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Personen

Rechtsgrundlage / Vertragsgrundlage

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarife erkenne ich als rechtsverbindlich an. Für diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Zustandekommen des Vertrages

Mir ist bekannt, dass der Versicherungsvertrag erst zustande kommt, wenn der Versicherer schriftlich die Annahme des Antrages erklärt oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird.

Erläuterung zu den parallel geführten Tarifen

Die Union Krankenversicherung AG (UKV) und die Bayerische Beamtenkrankenkasse AG (BK) bieten auch Tarife parallel an. Parallel bedeutet, dass jeweils derselbe Tarif (gleiche Versicherungsleistungen zu gleichen Bedingungen und zum gleichen Beitrag) von beiden Versicherern rechtlich selbständig angeboten wird.

Um die Tarife gemeinsam anbieten zu können, wurde eine Vereinbarung zwischen den beiden Versicherern getroffen, wonach alle Versicherungsleistungen, die in den gemeinsam angebotenen Tarifen erbracht werden, zusammen betrachtet und mit den Berechnungsgrundlagen verglichen werden. Wenn die erforderlichen Versicherungsleistungen um mehr als 5 % von den kalkulierten abweichen, können die Tarifbeiträge überprüft und ggf. angepasst werden. Weichen sie um mehr als 10 % ab, müssen sie überprüft und ggf. angepasst werden (vgl. § 8b Absatz 1 der jeweiligen AVB, ggf. auch Teil II zu § 8b Absatz 1 der AVB). Ungeachtet dieses Zusammenwirkens bleibt es bei zwei rechtlich getrennten Versicherungen: Wer sich also bei der UKV versichert, hat nur diese zum Vertragspartner – dasselbe gilt für die BK.

Entbindung von der Schweigepflicht

Allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht

Mir ist bekannt, dass der Versicherer – soweit hierzu ein Anlass besteht – Angaben über meinen Gesundheitszustand und bei anderen Krankenversicherern auch Angaben über frühere, bestehende oder beantragte Versicherungsverträge zur Beurteilung der Risiken eines von mir beantragten Vertragsabschlusses überprüft. Zu diesem Zweck befreie ich Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern, die mich in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt haben von ihrer Schweigepflicht – und zwar auch über meinen Tod hinaus – und ermächtige sie, dem Versicherer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Angehörige anderer Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer, mit denen ich bisher in Vertragsbeziehungen stand oder stehe. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach Antragstellung.

Mir ist ferner bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht auch Angaben überprüft, die ich zur Begründung etwaiger Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von mir veranlassten Mitteilungen von Ärzten, Zahnärzten oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Auch zu diesem Zweck befreie ich Ärzte, Zahnärzte oder Angehörige von Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht. Von der Schweigepflicht entbinde ich auch zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Falle meines Todes. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich auch auf die Angehörigen von anderen Kranken- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen befragt werden dürfen.

Diese Erklärung gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können. Der Versicherer unterrichtet mich vor einer Erhebung von Gesundheitsdaten bei den genannten Stellen. Ich kann der Erhebung widersprechen. Unabhängig davon entbinde ich bereits jetzt die in diesem Antrag genannten Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Krankenanstalten sowie die genannten Personenversicherer, gesetzlichen Krankenversicherungen und Behörden ausdrücklich von der Schweigepflicht. Ich bin einverstanden, dass der Versicherer dort Auskünfte einholt, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall

Die oben stehende allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht erteile ich **nicht**. Stattdessen werde ich nach freiem Ermessen in jedem Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die oben genannten Stellen von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen können, die nicht von dem Versicherer, sondern von mir zu tragen sind. Außerdem kann sich die Annahme meines Antrags bzw. die Prüfung einer Leistungspflicht durch den Versicherer verzögern.

Einwilligungsklauseln zum Datenschutz

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen und der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer und die Konzernunternehmen der Versicherungskammer Bayern (VKB) sowie die Landesdirektionen des Versicherers und die Versicherungsgruppe, der die zuständige Landesdirektion als Unternehmen angehört, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler und an die AOK Baden-Württemberg sowie an Unternehmen, die mit Serviceleistungen beauftragt sind, weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – zum Zwecke der Vertrags- und Leistungsbearbeitung an andere Krankenversicherer des VKB-Konzerns weitergibt.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vor Antragstellung das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten habe. Sofern ich eine Verzichtserklärung zur Informationspflicht nach § 7 VVG unterschrieben habe, gilt diese Einwilligung nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte und ich dieses zusammen mit dem Versicherungsschein erhalte.

Datenschutz-Erklärung zur Kooperation mit der AOK Baden-Württemberg

(§ 194 Absatz 1a Sozialgesetzbuch V)

Ich willige ein, dass zwischen der AOK Baden-Württemberg (AOK) und der UKV meine Stammdaten, also mein Name und meine Anschrift sowie die Krankensicherer-Nummer (KV-Nummer) bzw. mein Geburtsdatum übermittelt, ausgetauscht und gespeichert werden. Dies gilt auch für Angaben zu meiner Versicherung bei der AOK. Davon ausgeschlossen sind jegliche Angaben über meinen Gesundheitszustand und meine Krankengeschichte. Das heißt ganz konkret, die AOK gibt diese Informationen nicht an die UKV weiter. Die UKV erhält und speichert die KV-Nummer bzw. mein Geburtsdatum sowie die Daten zur AOK-Versicherung, um mich eindeutig als AOK-Versicherten identifizieren zu können.

Denn nur so kann die UKV prüfen, ob ich die Voraussetzungen für die AOK-Tarife erfülle oder nicht. Die UKV übermittelt die Beantragung, das Zustandekommen und die Beendigung meiner Versicherung an die AOK. Die AOK speichert diese Daten, um mich dann über ergänzende oder alternative Angebote informieren zu können.

Die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung der Angaben zum Bestehen und zur Beendigung der Versicherung bei der AOK, der KV-Nummer bzw. des Geburtsdatums sowie der Angaben über die Beantragung, das Zustandekommen und die Beendigung einer UKV-Versicherung sind Bedingung für den Abschluss und das Bestehen einer Zusatzversicherung mit AOK-Tarif. Die Bearbeitung von Versicherungsfällen, also die Leistungsbearbeitung, erfolgt ausschließlich durch die UKV.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

Union Krankenversicherung AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstände Wolfgang Reif
und Manuela Kiechle
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Postanschrift: 66099 Saarbrücken
Telefax: (0681) 844 - 2509
E-Mail: service@ukv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, so dass ein Betrag in Höhe von 0,00 Euro anfällt. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Union Krankenversicherung AG

Hinweis nach § 19 Absatz 5 VVG auf die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mir ist bekannt, dass ich bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen ich vom Versicherer in Textform gefragt werde, wahrheitsgemäß und vollständig anzeigen muss. Fragt der Versicherer nach der Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, bin ich insoweit ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Anzeigepflicht wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall kann der Versicherer aber den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, sofern es sich nicht um eine Krankheitskostenversicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 VVG handelt. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein vorhandenes Kündigungsrecht sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. Risikozuschlag oder Leistungsausschluss), geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz; ist vor einem Rücktritt bereits ein Versicherungsfall eingetreten, besteht jedoch Leistungspflicht, wenn die Anzeigepflichtverletzung weder arglistig erfolgt ist noch einen Umstand betrifft, der für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

Die vorgenannten Rechte stehen dem Versicherer nicht zu, wenn die Anzeigepflicht schuldlos verletzt wurde oder der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Wird der Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung vom Versicherer wirksam angefochten, besteht keine Leistungspflicht.

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, werden sowohl meine eigene Kenntnis und Arglist als auch die Kenntnis und Arglist meines Vertreters berücksichtigt.

Union
Krankenversicherung
Aktiengesellschaft
Registergericht:
Saarbrücken HRB 7184

Vorstand:
Manuela Kiechle
Wolfgang Reif
Vors. d. Aufsichtsrates:
Friedrich Schubring-Giese

Postanschrift:
66099 Saarbrücken

Hausanschrift:
Peter-Zimmer-Str. 2
66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 844-0
Telefax: (0681) 844-2509
www.ukv.de
E-Mail: service@ukv.de

Bankverbindung:
Saar LB
Kto. 7900004
BLZ 590 500 00